

1332.

Est. A. 13536



# STATUTEN

des

## Rigaer Männer-Gesang-Vereins.

1862.

~~57417~~

„Утверждаю.“

Министръ Внутреннихъ Дѣлъ Статсъ-Секретарь Валуевъ.

24. Мая 1862.

# Statuten

des

## Rigaer Männer-Gesang-Vereins.

### Erster Abschnitt.

Vom Vereine und dessen Mitgliedern im Allgemeinen.

#### § 1.

Zweck des Vereins ist:

- a) Pflege und Förderung der Tonkunst, auf dem Wege gemeinsamen Gesanges;
- b) aus solcher Grundlage hervorgehende gesellige Berührung, edle Erheiterung etc. etc.;
- c) Entwicklung und Verwendung aller Vereinskkräfte nicht bloß zu musikalischen Belustigungen, sondern auch zu wirklichen Kunstleistungen;
- d) hieraus folgt, dass die ernste, würdige Musik von der Bethätigung des Vereins nicht bloß nicht ausgeschlossen, sondern ebenmässig in den Kreis seiner Wirksamkeit hineingezogen ist. —

#### § 2.

Den Bestand des Vereins bilden:

- 1) *active Mitglieder,*
- 2) *provisorische Mitglieder,*
- 3) *Ehren-Mitglieder,*
- 4) *passive Mitglieder.*

§ 3.

Vereinsmitglieder überhaupt können nur diejenigen werden, welche eine selbstständige Stellung einnehmen. — Als *active* Mitglieder des Vereins dagegen können nur solche aufgenommen werden, welche Gesang, Composition oder Dichtkunst praktisch üben und hier in Riga ihr festes Domicil haben. —

§ 4.

Jeder, der als Sänger Mitglied des Vereins zu werden wünscht, kann für die Dauer des ersten Jahres nur als *provisorisches* Mitglied aufgenommen werden.

§ 5.

Zu *Ehren-Mitgliedern* können, auf Vorschlag der Vorsteher, — Männer, welche durch ihre staatsbürgerliche oder künstlerische Stellung einer solchen Aufnahme würdig erscheinen, ernannt werden. — Die Zahl der hier ansässigen Ehren-Mitglieder darf sechs nicht überschreiten, während die der abwesenden unbeschränkt ist.

§ 6.

Als *passive* Mitglieder können aufgenommen werden Freunde des Gesanges und alle diejenigen, die durch gefällige Sitte und heitere Laune zum erfreulichen Gedeihen des Vereins das Ihre beitragen. — Ihre Zahl darf jedoch nicht die Hälfte der activen Mitglieder überschreiten.

§ 7.

Die Zahl der activen und provisorischen Mitglieder bleibt unbeschränkt; — die dreizehn ersten, zur Bildung des Vereins zusammengetretenen Mitglieder heissen Stifter.

§ 8.

Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht Candidaten zu proponiren und sind dieselben bei dem Vorsteher des Protocolls zu

melden, von Letzterem aber, bei vorheriger Uebereinstimmung der Vorsteher, Vorstehergehilfen und des Musikdirectors, sogleich der Gesellschaft durch Anschlag namhaft zu machen.

§ 9.

Das Ballotement über definitive Aufnahme der activen, proviso-  
rischen, Ehren- und passiven Mitglieder ist in der September-Ge-  
neralversammlung vorzunehmen.

Zwei Drittheile oder mehr der anwesenden berechtigten Stim-  
men entscheiden für die Aufnahme. Der etwa nicht Aufgenommene  
kann erst nach Jahresfrist wieder proponirt werden und zum  
Ballotement kommen.

Ueber zeitweilige Aufnahme (d. h. für die Dauer des ersten  
Gesellschaftsjahres) der provisorischen Mitglieder ballotiren nur  
die Vorsteher und die Vorstehergehilfen mit Zuziehung des Musik-  
directors.

Ausgeschiedene Mitglieder unterliegen, wenn sie um Wieder-  
aufnahme nachsuchen, allen Festsetzungen über neuaufzunehmende  
Mitglieder.

§ 10.

Jedes Mitglied, Ehren-Mitglieder ausgenommen, entrichtet bei  
seiner definitiven Aufnahme ein für alle Mal ein Eintrittsgeld von  
2 Rbl. S. und hat, wie auch die provisorischen Mitglieder, jährlich  
einen Beitrag von 6 Rbl. S. für das, mit dem 1. Septbr. beginnende  
Gesellschaftsjahr zu entrichten und zwar vor Ablauf des ersten  
Monats, widrigenfalls das Mitglied als ausgeschieden betrachtet,  
nicht mehr zum nächsten Gesellschaftsabend eingeladen wird. —  
War der Ausgeschiedene ein passives Mitglied, so ist schon am  
nächstfolgenden Gesellschaftsabend zum Ballotement über den  
zweiten proponirten passiven Candidaten zu schreiten.

§ 11.

Bei Berathungen über die Verfassung der Gesellschaft, Abän-  
derung der Statuten, ausserordentlicher Verwendung des Vermö-

gens u. s. w. entscheidet absolute Stimmenmehrheit der anwesenden activen Mitglieder. Doch reicht diese nur hin bei Beschlüssen, zu welchen alle activen Mitglieder, unter Bezeichnung des Gegenstandes der Berathung, speciell eingeladen worden waren, indem sodann anzunehmen ist, dass die Ausgebliebenen sich ihres Stimmrechts begeben.

Die passiven Mitglieder bleiben von allen Berathungen des Vereins, welche sich auf den musikalischen Theil desselben beziehen, ausgeschlossen, mit Ausnahme des Ballotements über neu aufzunehmende Mitglieder.

Bei Entscheidungen über Gegenstände, die keinen Aufschub erlauben und zu deren Berathung die Gesellschaft wegen Kürze der Zeit nicht rechtzeitig und nicht speciell eingeladen werden konnte, muss mindestens die Hälfte der activen Mitglieder anwesend sein, um mit zwei Drittheilen der Stimmen einen gültigen Beschluss fassen zu können.

#### § 12.

Der Männer-Gesang-Verein versammelt sich, ausser an den wöchentlich einmal stattfindenden Gesangsabenden, in den Wintermonaten vom September bis Mai, acht Mal. Von den Vorstehern wird bestimmt und mittelst Circulaires bekannt gemacht, an welchem Tage ein Gesellschaftsabend gehalten werden soll. Die Vorsteher haben dabei zu beachten, dass die Abende in möglichst regelmässigen Zwischenräumen auf einander folgen.

#### § 13-

Von den acht Gesellschaftsabenden im Laufe des Winters sind sechs gewöhnliche und zwei aussergewöhnliche, einer zur Feier des Stiftungstages, womöglich im Mai und der andere, etwa der 5. oder 6. in der Reihe, zur Abhaltung eines aussergewöhnlichen Gesellschaftsabendes mit Gästen. Am Stiftungstage wie an dem 2ten aussergewöhnlichen Gesellschaftsabende ist jedes Couvert von Mitgliedern wie von Gästen zu angesetzten Preisen bei dem Oeconomic-Vorsteher zu lösen.

§ 14.

Durchreisende Kenner und Freunde des Gesanges können zu jedem Gesellschaftsabende durch ordentliche Mitglieder, unter rechtzeitiger Meldung beim Oeconomic-Vorsteher, eingeführt werden. Hiesigen Herren, die nicht Mitglieder sind, ist der Zutritt nur an aussergewöhnlichen Gesellschaftsabenden gestattet.

§ 15.

Damit in allen Fällen, wo der Männer-Gesang-Verein öffentlich auftritt, oder namentlich im Sommer, bei aussergewöhnlichen Versammlungen, sei es in einem Locale ausserhalb der Stadt, verbunden mit einer Ausfahrt zu Wasser oder zu Lande u. dergl. m., stets die musikalischen Zwecke überwiegen, und der Männer-Gesang-Verein in gleicher Beziehung überall würdig vertreten werde, sollen die Vorsteher durch Circulair sich des regen Interesses der activen Mitglieder für den Vorschlag vergewissern, und alsdann erst in Gemeinschaft mit den Vorstehergehilfen unter Zuziehung des Musik-directors Ausführung oder Ablehnung des Vorschlages beschliessen. Die Kosten der dabei nöthigen Anordnungen werden entweder von der Gesellschafts-Casse getragen oder durch Extra-Beiträge der Theilnehmer bestritten, wobei von den Vorstehern zu beachten, dass die Gesellschafts-Casse weder überhaupt, noch auf ein Mal zu stark angegriffen werde.

§ 16.

Die passiven Mitglieder sind nur berechtigt, die Gesellschaftsabende und obbenannte aussergewöhnliche Versammlungen oder Ausfahrten zu besuchen und mitzumachen, während sie von dem Besuche der wöchentlich regelmässig wiederkehrenden Uebungsabende der activen Mitglieder ausgeschlossen bleiben.

§ 17.

Da die Lust und Liebe für den Gesang in dem Vereine nur durch die Fortschritte desselben erhalten und gesteigert werden können, diese aber nur bei regelmässigem Besuche möglich sind, so muss Ordnung in dieser Beziehung den activen Mitgliedern zur

unabweichlichen Pflicht gemacht werden. Deshalb wird Derjenige, welcher ohne genügende Entschuldigung 4 Versammlungen hinter einander versäumt, als freiwillig ausgeschieden angesehen. Der Vorsteher des Protocolls hat über den regelmässigen Besuch der Sänger zu den Uebungsabenden genaue Controlle zu führen.

## Zweiter Abschnitt.

### Vom Vorstande.

#### § 18.

Zur Leitung der verschiedenen Geschäfte werden alljährlich in der September-General-Versammlung für das beginnende Gesellschaftsjahr durch absolute Stimmenmehrheit gewählt:

1) 4 Vorsteher:

- a. des Protocolls,
- b. des Archivs,
- c. der Oeconomie,
- d. der Casse;

2) Vorsteher-Gehilfen;

3) der Musikdirector;

welche die verschiedenen Functionen nach gegenseitigem Ueberkommen unter sich vertheilen.

#### § 19.

Jedes gewählte Mitglied ist das ihm zu übertragende Amt anzunehmen verpflichtet, wenn es nicht annehmbare Weigerungsgründe angiebt und durch die Gesellschaft von jener Verpflichtung entbunden wird. Erst nach einjähriger Amtsführung ist es jedem Gewählten gestattet, die abermals auf ihn gefallene Wahl ohne Weiteres abzulehnen, jedoch dauert diese Befreiung nur 3 Jahre.

#### § 20.

Der Vorsteher des Protocolls hat:

bei allen Versammlungen den Vorsitz und die Leitung der Verhandlungen;

die Vorträge zu machen und die Anträge an die Gesellschaft zu bringen, die erforderlichen Circulaire und Anschläge abzufassen und zu erlassen und die Correspondenz zu führen;

Ballotements und Wahlgeschäfte, sowie Vorsteher-Versammlungen anzuordnen und die von den Vorstehern gemeinschaftlich angeordneten Gesellschaftsabende und anderweitige Versammlungen zur gehörigen Zeit anzuberaumen;

das Protocollbuch, das Candidatenbuch, sowie specielle Register über die Mitglieder zu führen;

den nicht musikalischen Theil des Archivs zu asserviren und das Nöthige davon jedes Mal zu den Versammlungen zu schaffen.

### § 21.

Der Vorsteher des Archivs hat:

alle vorhandenen und neu anzuschaffenden Musikalien und Textbücher unter seinem Verschluss und sorgt für deren Aufbewahrung und Conservation;

besorgt das Eintragen der neu aufzunehmenden Gesänge in die Notenhefte, den Druck der gelegentlich vorkommenden Noten und Gedichte, die Ausbesserung der Beschädigungen an den Notenheften und den Einband neuer Hefte;

gestattet dem Musikdirector die freieste Benutzung des Archivs, liefert ihm die zu den Gesellschaftsabenden oder Proben erforderlichen Noten jedes Mal aus und empfängt sie von ihm zurück, jedoch unter eigener Verantwortung für die Conservation des Vorhandenen;

hat die Aufsicht über das der Gesellschaft gehörige Fortepiano, sorgt für dessen Ueberbringung und dafür, dass dasselbe rein gestimmt ist;

führt genau und stets vollständig Register über die seiner Obhut anvertrauten Gegenstände.

### § 22.

Der Vorsteher der Oeconomie ist der eigentliche Wirth der Gesellschaft. Als solcher:

sorgt er für die Ausmittelung eines angemessenen Locales zu

den regelmässigen Versammlungen des Männer-Gesang-Vereins, so wie für die Sauberkeit, Heizung und Beleuchtung desselben;

desgleichen für geeignetes Unterkommen und die nöthigen Beförderungsmittel bei allen ausserordentlichen Gelegenheiten;

dirigirt den Oeconomen so wie die Dienerschaft, sorgt für sorgfältige Auswahl der Speisen und Getränke;

empfängt und placirt die Gäste der Gesellschaft und sorgt für dieselben;

ihm vorzugsweise steht es zu, die officiellen Toaste auszubringen und hat für Unterbringung und Erhaltung des der Gesellschaft gehörigen Mobiliars Sorge zu tragen und ausserdem das Fremdenbuch zu führen.

### § 23.

Der Vorsteher der Casse ist verpflichtet die alljährlich prae-  
numerando zu leistenden Beiträge und Eintrittsgelder eincassiren zu lassen und die Quittungen zu unterschreiben;

jede Zahlung zu empfangen und erforderliche Zahlungen nach Aufgabe und Bescheinigung seiner Mitvorsteher zu leisten;

gehörig Buch und Rechnung zu führen und die Cassa-Belege zu sammeln;

das Capital der Gesellschaft, nach vorheriger Berathung mit den übrigen Vorstehern, in sichern rententragenden Werthdocumenten anzulegen und jährlich in der September-Generalversammlung Cassabücher und Belege mit gehörigem Abschluss für das abgelaufene Jahr, zweien von der Gesellschaft gewählten Revidenten, vorzulegen. Die Revidenten werden aus der Zahl der activen und passiven Mitglieder jährlich und durch Stimmenmehrheit gewählt; sie haben über den Befund der Cassa und Verwaltung der Gesellschaft Bericht abzulegen.

### § 24.

Alle Vorsteher sind gleichberechtigt; was in ihren Versammlungen nicht mit absoluter Stimmenmehrheit angenommen wird, gelangt an die Gesellschaft. — Sie wachen gemeinschaftlich über Erfüllung der Statuten und Vorschriften, so wie über Vermeidung aller Ausgaben, welche die Mittel der Gesellschaft überschreiten,

§ 25.

Der Vorstehergehilfe tritt, im Fall der Vorsteher selbst für längere oder kürzere Zeit genöthigt sein sollte, sich der Gesellschaft zu entziehen, in desselben Rechte und Verpflichtungen, niemals aber soll Vorsteher und Gehilfe für dasselbe Amt gleichzeitig officiell functioniren; sucht nach Möglichkeit die Wünsche der Gesellschaft in grösserem Kreise zu erforschen, namentlich in Bezug auf die Unternehmungen des Männer-Gesang-Vereins im Laufe des Sommers und steht überhaupt, wo es erforderlich, dem Vorsteher helfend zur Seite.

§ 26.

Dem Musikdirector liegt ob:

den Gesang zu leiten, sowohl in den regelmässigen Versammlungen, als auch bei allen sonstigen vom Vereine ausgehenden Aufführungen; er wählt die anzuschaffenden Noten aus und bestimmt die Lieder, welche geübt und welche bei Aufführungen gesungen werden sollen, wobei er in letzter Beziehung auch die Wünsche der Vorsteher möglichst zu berücksichtigen hat; sorgt für zeitige Correctur der Noten und hat dem Vorsteher des Archivs die etwaigen Lücken in den Noten nachzuweisen und nimmt überhaupt den gesammten musikalischen Theil nach besten Kräften in Obacht.

§ 27.

Fällt die Wahl zum Musikdirector auf ein Nicht-Mitglied, so wird der Gewählte durch Annahme seiner Wahl gleichzeitig actives Mitglied der Gesellschaft und verpflichtet sich zur Uebernahme der im § 26 aufgeführten Obliegenheiten.

§ 28.

Der Musikdirector steht, als Mitglied der Gesellschaft, nicht in Gehalt; jedoch hat derselbe als Anerkennung seiner Bemühungen zum Jahresschluss das Anerbieten einer Gratification von mindestens 100 Rbl. S. zu erwarten, es ist ihm aber nicht gestattet, zu gleicher Zeit Dirigent eines neben dieser Gesellschaft bestehenden Vereins für Männergesang zu sein.

---

## Dritter Abschnitt.

### Allgemeine Bestimmungen.

#### § 29.

Musikalische und poetische Arbeiten, die vom „Rigaer Männer-Gesang-Verein“ ausgehen, bleiben Eigenthum des Vereins und dürfen weder durch Abschriften vervielfältigt, noch anderweitig verbreitet werden.

#### § 30.

Der Rigaer Männer-Gesang-Verein singt und übt nur unter Leitung seines Musikdirectors. Den einzelnen Vereinsgliedern ist jedoch gestattet, sich an anderen musikalischen Unternehmungen zu betheiligen, nur dass in solchen Fällen der Begriff und die Bezeichnung als „Rigaer Männer-Gesang-Verein“ wegfällt, mag die Anzahl der Vereinsmitglieder noch so gross sein.

#### § 31.

Den activen Mitgliedern steht es frei, Vorschläge jeder Art zu machen; dieselben können aber nur durch die Gesammtheit der Vorsteher an die Gesellschaft zur Entscheidung gebracht werden. Für den Fall, dass die Gesammtheit der Vorsteher die an sie gelangten Vorschläge und Anträge ablehnte, können, wenn ein Viertel der activen Mitglieder schriftlich solche Anträge und Vorschläge unterstützt, diese ordnungsmässig zur Berathung und Beschlussnahme an die Gesellschaft gebracht werden.

#### § 32.

Den Gliedern eines gebildeten Vereins, dessen Aufgabe es ist, die Kunst zu pflegen, braucht nicht erst Beobachtung von Anstand und Sitte empfohlen zu werden. Sollten indess Verstösse vorkommen, welche durch eine blosser Erinnerung und Warnung seitens des Vorstandes nicht als beseitigt angesehen werden können,

so wird der vorgekommene Fall durch den Vorstand einer ausserordentlichen Versammlung vorgelegt und sodann darüber ballotirt, ob das angeklagte Mitglied noch ferner in dem Vereine bleiben könne oder nicht.

§ 33.

Die Noten des Vereins können auch von den einzelnen Mitgliedern benutzt werden, jedoch nur für kurze Zeit und mit Terminbestimmung des Vorstehers des Archivs. Wenn ein Mitglied die Noten länger behält, so zahlt es für jeden Tag über den Termin hinaus 10 Kop. S. Der Vorsteher, der die Obhut über die Noten des Vereins hat, verabfolgt dieselben an die einzelnen Mitglieder und achtet auf rechtzeitige und unversehrte Rückgabe. Beschädigte oder gar verlorene Notenhefte ziehen entweder entsprechende Geldstrafen oder den vollen Kostenersatz nach sich.

§ 34.

Die Auflösung des Vereins kann nur durch drei Viertheile sämmtlicher demselben angehörenden Mitglieder ausgesprochen werden. Das Vermögen des Vereins wird nach Deckung der etwaigen Passiva nur zu anderweitigen musikalischen Zwecken oder zu Legaten für angehende Musiker angewandt.

§ 35.

Von diesen Statuten erhält jedes Mitglied bei seinem Eintritt ein Exemplar gegen Entrichtung von 25 Kop. S. Durch seinen Eintritt verpflichtet sich jedes Mitglied stillschweigend, die Statuten in allen Punkten anzuerkennen und sie sich zur gesetzlichen Richtschnur dienen zu lassen.

§ 36.

Etwa im Laufe der Zeit als zweckmässig erscheinende Abänderungen und Ergänzungen dieser Statuten können nur dann erst vorgenommen werden, falls die Zweckmässigkeit derselben von

wenigstens zwei Drittel der zur Zeit dem Vereine angehörenden Mitglieder anerkannt wird, und erlangen bindende Kraft erst dann, wenn sie in derselben Weise, wie diese Statuten, bestätigt worden sind. Die in den §§ 1, 3, 32 und 34 enthaltenen Bestimmungen jedoch dürfen in ihrer Grundform, da sie den Zweck und das Wesen des Vereins enthalten, unter keiner Bedingung abgeändert werden.

~~~~~

**Vorsteher:**

**J. Kestner.**

**H. Dichmann.**

**C. Kaeverling, Stifter.**

**W. Zimmermann, Stifter.**

**Dirigent:**

**O. Horlacher.**

**Ehrenmitglied:**

Geheimrath und Ritter **M. von Essen.**

**Mitglieder:**

**G. Amende.**

**A. Götschel.**

**W. Amende.**

**C. Gleye.**

**C. Bettac, Stifter.**

**E. Horst.**

**P. Barth.**

**E. Hackel.**

**H. Birk.**

**A. Jacobsen, Stifter.**

**J. Conradi.**

**B. Kestner.**

**T. Caspari.**

**H. Krohne.**

**B. Dambe.**

**C. Kruth.**

**C. Friedrichs.**

**G. Martens.**

**E. Fimian, Stifter.**

**W. Menzel.**

**J. Grünberg, Stifter.**

**J. Odinowsky, Stifter.**

**F. v. Oern.**

**J. Poswol.**

**T. Poswol,** Stifter.

**F. Schroeder,** Stifter.

**C. Spink.**

**T. Stempel.**

**J. Stoessinger,** Stifter.

**A. Sevecke.**

**W. Thiel.**

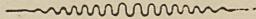
**A. Tjugin,** Stifter.

**C. Tietjen,** Stifter.

**O. Ulrich.**

**R. Wandenberg,** Stifter.

**W. Wahrband.**



Gebilligt von der Censur.

Riga, den 28. Juli 1862.

---

Druck von W. F. Häcker in Riga.